

Information zur Beschäftigung eines psychologischen Ausbildungsassistenten*

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen.

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) kann der in Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten befindliche Ausbildungsteilnehmer nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-APrV i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) mindestens 600 Stunden seiner praktischen Tätigkeit u. a.

- in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder
- eines Psychologischen Psychotherapeuten erbringen.

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) kann der in Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befindliche Ausbildungsteilnehmer nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KJPsychTh-APrV i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) mindestens 600 Stunden seiner praktischen Tätigkeit u. a.

- in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder
- in der Praxis eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder
- in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten, wenn dieser überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt, erbringen.

Die Beschäftigung von Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Rückwirkende Genehmigungen können aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

Voraussetzung für die Genehmigung eines Ausbildungsassistenten

Die Beschäftigung eines psychologischen Ausbildungsassistenten bedarf nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV der vorherigen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung und wird unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt:

- Genehmigungsfähig ist nur die Assistenz eines Ausbildungskandidaten, der eine Ausbildung nach § 5 ff PsychThG i.V.m. der PsychTh-/KJPsychTh-APrV durchführt, d.h. seine Ausbildung nach dem 31.12.1998 an einer nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätte begonnen hat. Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte über den Beginn der Ausbildung zu führen.
- Zur Beschäftigung von psychologischen Ausbildungsassistenten sind nur diejenigen Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ärztlichen Psychotherapeuten (i. f. Ausbilder genannt) berechtigt, mit denen die jeweilige nach § 6 Abs. 1 PsychThG staatlich aner-

kannte Ausbildungsstätte zur Durchführung der praktischen Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der PsychTh- / KJ PsychTh-APrV kooperiert. Das Vorliegen einer derartigen Kooperation ist gegenüber der Kassenärztliche Vereinigung Hamburg nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage der Kooperationsvereinbarung geführt werden oder durch eine schriftliche Bestätigung der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte, aus der hervorgeht, dass eine Kooperation im o. g. Sinne besteht.

- Die Assistentengenehmigung kann nur für die Beschäftigung derjenigen Ausbildungskandidaten erteilt werden, die sich in Ausbildung bei der Ausbildungsstätte befinden, die mit dem Antragsteller kooperiert.

Hinweise zur Abrechnung

Innerhalb der praktischen Tätigkeit kann der Ausbildungsassistent keine eigenen Leistungen erbringen, sondern nur unter Anleitung und in Verantwortung des Lehrtherapeuten tätig werden. Die unter Anleitung erbrachten Leistungen werden dem Lehrtherapeuten zugerechnet. Sie stellen damit letztlich Leistungen des Lehrtherapeuten dar. In der Phase der praktischen Tätigkeit ist es nicht zulässig, dass der Ausbildungsassistent selbstständig ohne jede Anleitung und Aufsicht tätig wird. Durch die Kennzeichnung der Leistungen mit der LANR des Lehrtherapeuten kommt zum Ausdruck, dass es sich um persönliche Leistungen des Lehrtherapeuten handelt. Werden Leistungen eines Ausbildungsassistenten ohne Anleitung und Aufsicht erbracht, können diese nicht dem Lehrtherapeuten zugerechnet werden und dürfen nicht unter dessen LANR abgerechnet werden.

Im Unterschied dazu führen Ausbildungsteilnehmer im Rahmen der praktischen Ausbildung in Ausbildungsinstituten eigene Patientenbehandlungen unter Supervision durch. Der Ausbildungsabschnitt "praktische Ausbildung", beschreibt einen vertieften Teil der Ausbildung und wird vom Ausbildungsteilnehmer erst nach Abschluss der praktischen Tätigkeit absolviert. Die Leistungen werden vom ermächtigten Ausbildungsinstitut direkt über die Krankenkassen abgerechnet.

Weiterführende Hinweise

- Aus der Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung eines psychologischen Ausbildungsassistenten kann kein Anspruch auf Anrechenbarkeit der genehmigten Ausbildungszeit auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hergeleitet werden. Die Genehmigung berechtigt den Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeut lediglich dazu, den Ausbildungsassistenten während des ihm genehmigten Zeitraumes in seiner Praxis zu beschäftigen und die von diesem im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung erbrachten Leistungen abzurechnen. Ob und inwieweit diese Ausbildungszeit des Assistenten in der Praxis des Vertragsarztes oder Vertragspsychotherapeuten als Teil der praktischen Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der PsychTh- / KJ PsychTh-APrV anerkannt wird, obliegt der Entscheidung der hierfür zuständigen Behörde (§ 10 PsychThG).
- Die Assistentengenehmigung kann nur für dasjenige Verfahren und diejenige Anwendungsform nach den Psychotherapie-Richtlinien erteilt werden, für die der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut über eine Abrechnungsgenehmigung verfügt.
- Sofern Sie Ihren Assistenten über den bislang genehmigten Zeitraum hinaus beschäftigen möchten, ist hierfür eine Verlängerung der Genehmigung erforderlich. Bitte beantragen Sie auch diese spätestens einen Monat vor Ablauf der ursprünglichen Genehmigung, damit geprüft werden kann, ob eine Verlängerung möglich ist.